



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

Organisation, Praxis und Gründung einer (Sozial-) Genossenschaft

Eschede
12. Juni 2018

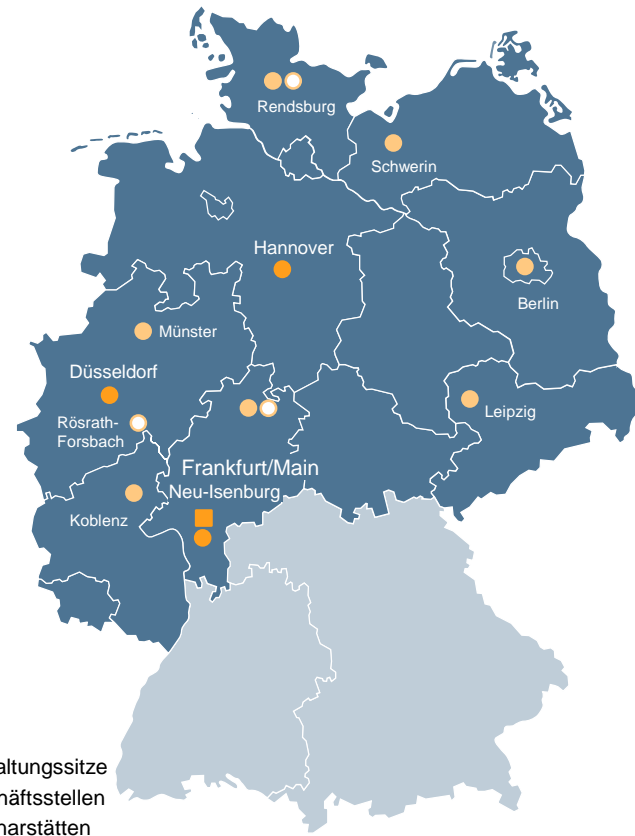
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Wir prüfen und betreuen über
2.700 Mitgliedsgenossen-
schaften in 14 Bundesländern

Wir haben **über 1.500 Mitarbeiter**

Wir sind **150 Jahre** alt

Wir sind genossenschaftlicher
Prüfungs- und Beratungs-
verband, Bildungsträger und
Interessenvertreter



Mitgliederstruktur

Fachvereinigung	Anzahl der Mitglieder
Kreditgenossenschaften	428
Landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	477
Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	666
Agrargenossenschaften	554
Energie-, Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften	656
Mitglieder gesamt	2.781

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

- Auftrag -

Der gesetzliche und satzungsmäßige Auftrag



- ▶ Der Verband ist Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes
- ▶ Der satzungsmäßige Auftrag besteht in der Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Unternehmensführung
- ▶ Ebenso obliegt ihm die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder
- ▶ Der generelle Zweck des Verbandes ist die Förderung des Genossenschaftswesens



Der GV ist Dienstleister für seine Mitglieder

Allgemeines zur Genossenschaft

Genossenschaften sind private Wirtschaftsunternehmen zur Mitgliederförderung

Sozialgenossenschaften fördern in sozialen Themenfeldern

Die Genossenschaft ist nicht kapitalistisch ausgestaltet



Die Genossenschaft ist eine juristische Person

Die Erzielung einer Kapitalrendite steht nicht im Vordergrund

Genossenschaften sind steuerpflichtig

Genossenschaften unterliegen u. a. auch den Vorschriften des HGB's

Genossenschaft = Beteiligungsmodell, nicht Anlagemodell

Allgemeines zur Genossenschaft

Unterschied zum Verein

Die Genossenschaft ist eine Rechtsform für wirtschaftlichen Austausch von Leistung und Gegenleistung

Der Verein ist eine Rechtsform für ideelle Zwecke (Nebenzweckprivileg)

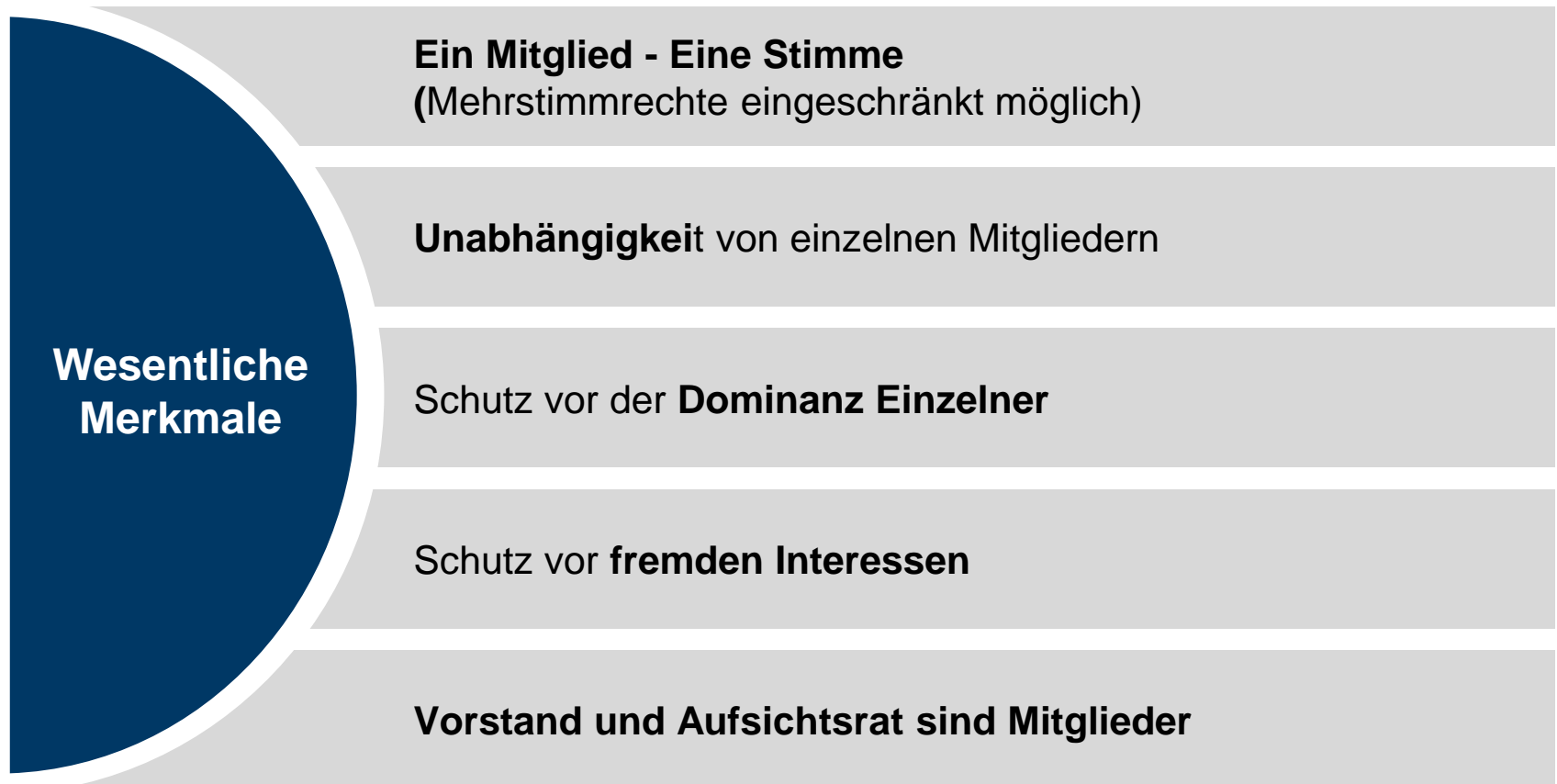
FAZIT

*Im Kern ist beides möglich!
Am Ende eine Philosophiefrage*

- Persönliche Einlage oder verlorene Einlage
 - Übertragbarkeit
- Externe Kontroll- und Überwachungsinstanz oder hohe Autonomie
 - ▶ Bei Geld hört die Freundschaft auf

Allgemeines zur Genossenschaft

Genossenschaftsdemokratie



Ziel und Zweck der Genossenschaft

Grundsatz der S E L B S T hilfe

- Genossenschaften sind Wirtschaftsunternehmen, die von ihren Mitgliedern als Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, getragen und unterhalten werden
- Zweck ist, Vorteile für die eigenen Mitglieder und Kunden zu erzielen (Mitglied = Kunde)
- Vernetzung gemeinsamer wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Ziele

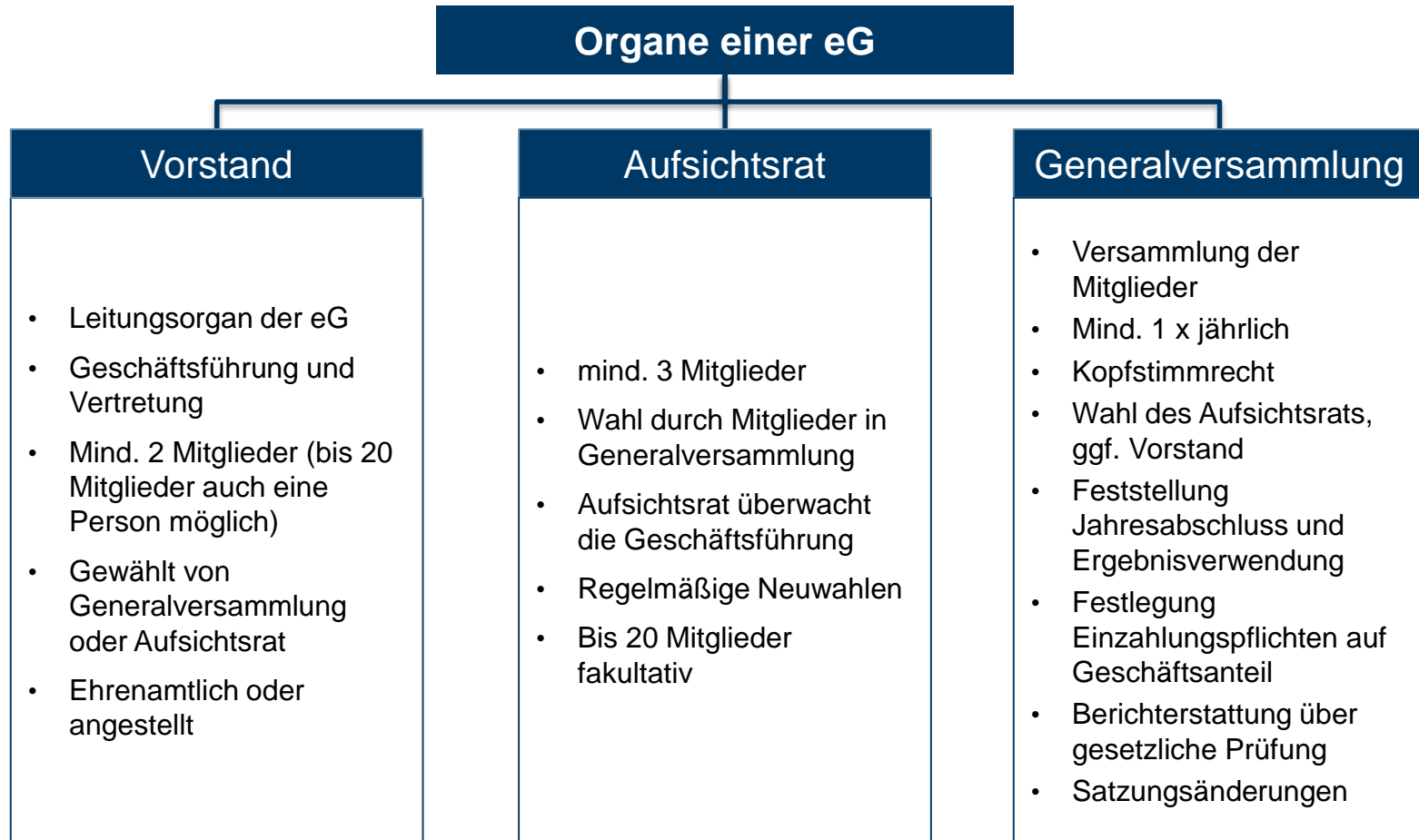
Grundsatz der S E L B S T verwaltung

- Oberstes Gremium der Genossenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder, die Generalversammlung
- Handelndes Organ Vorstand, Überwachung durch den Aufsichtsrat, der aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt werden muss

Grundsatz der S E L B S T verantwortung

- Finanzierung des notwendigen Geschäftsbetriebs durch die Mitglieder
- Mitglieder müssen Kapitaleinlagen in Form von Geschäftsguthaben unterhalten
- Haftung auf eingezahlte bzw. einzuzahlende GG beschränk-bar

Innerer Aufbau der Genossenschaft



Sozialgenossenschaften

BEGRIFFSBESTIMMUNG

NDS Richtlinienentwurf zu Förderung der Gründung von SG definiert:

„Sozialgenossenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind Wirtschaftsunternehmen, die soziale Zwecke verfolgen und den genossenschaftlichen Förderauftrag durch entsprechende Satzungsformulierung bei Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck danach ausrichten.“

BEISPIELE

- Bibliotheken
- Bürgerbäder
- Bürgerbusse
- Dorfläden
- Inklusionsprojekte
- Kinderbetreuungsmodelle
- Kultureinrichtungen
- Kranken- und Altenpflegemodelle
- Modelle genossenschaftlichen Wohnens
- Nachbarschaftshilfe
- Projekte für Arbeitssuchende Menschen
- Projekte für Flüchtlinge
- Projekte für Seniorinnen und Senioren
- Soziale Kaufhäuser

Übernahme öffentlicher (-sozialer) Aufgaben

Genossenschaften bieten
rechtlichen Rahmen –
sind nicht die Lösung



Erhaltung von öffentlicher
Infrastruktur und Dienstleistungen

Betroffene werden Beteiligte



Stärkung der kommunalen Ebene

Bürger übernehmen Verantwortung



Attraktivitätssteigerung von
Wohnort und Wirtschaftsstandort

Eigenkapital

Für die Praxis

- Der Geschäftsanteil kann frei definiert werden (z.B. 100 Euro)
- Einzahlungsfristen frei wählbar
- Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen kann verpflichtend vorgesehen werden (Beispiel: Ein Mitglied muss sich mindestens mit 5 Geschäftsanteilen beteiligen - dann z. B. insgesamt 500 EUR)
- Eine Höchstbeteiligung kann vorgesehen werden, z.B.: Die Höchstbeteiligung beträgt 100 Geschäftsanteile (10.000 €)
- Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ganz oder auch teilweise übertragen.
Voraussetzung: Erwerber muss gefunden werden!
- Ein Mindestkapital, das durch Rückzahlung an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, kann festgelegt werden
- Es ist eine gesetzliche Rücklage nach § 7 GenG zu bilden, die nur der Verlustdeckung dienen darf. Näheres regelt die Satzung

Erwerb der Mitgliedschaft

- **Durch schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung**
- **Nach Zulassung durch die Genossenschaft**
- **Eintragung in die von der Genossenschaft zu führenden Mitgliederliste**
(mit deklaratorischer Wirkung)

Möglich für...

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
 - des **Privatrechts**
(z.B. e.V., GmbH, AG)
 - des **öffentlichen Rechts**
(z.B. Gemeinden, Kammern, Innungen)
- Personengesellschaften (OHG, KG)

Kündigung der Mitgliedschaft

Nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich

**Mindestfrist 3 Monate –
Höchstfrist 60 Monate**

Außerordentliches Kündigungsrecht

- Kündigungsfrist länger als 24 Monate
- Unzumutbarkeit nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- 3 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahrs, zu dem Kündigung noch nicht möglich ist

Eintragung in die von der Genossenschaft zu führenden Mitgliederliste

(mit deklaratorischer Wirkung)

Gründungsfahrplan der Genossenschaft

1

Idee, Grobplanung, Suche nach Kooperationspartner

- Initiatoren finden sich zusammen oder suchen zunächst Mitstreiter
- Recherchen zu ähnlichen Projekten z. B. über Internet, Presse
- Kontakt zu ähnlichen Projekten
- Kontakt zum Genossenschaftsverband
- Informationsveranstaltungen

2

Vorgespräche und Zusammenarbeit mit dem GV bei

- Geschäftsplan
- Satzung
- Gründungsversammlung

- Arbeitsgruppen einrichten
- Regelmäßige Abstimmungen zwischen den Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung des Geschäftsplans
- Ausarbeitung der Satzung
- Wiederkehrende Beratungsgespräche erforderlich

3

Gründungsakt

- Gründungsprüfung
- Eintragung in der Genossenschaftsregister

- Auftrag an den Genossenschaftsverband
- Mitgliedschaft
- Gründungsprüfung
- Individuelle Prüfung von Gründung, Businessplan und Satzung
- Eintragung der eG im Genossenschaftsregister

Unterstützung durch den Genossenschaftsverband

Mitwirkung an Info-Veranstaltungen

Beratung bei der Erstellung des Geschäfts- / Businessplans

Erarbeitung der individuellen Satzung

Betreuung bei der Planung und Durchführung der Gründungsversammlung

Durchführung der Gründungsprüfung

Erstellung des Gründungsgutachtens

Zulassung zum Verbandsbeitritt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Knocks

Tel. 0511 9574-5253

E-Mail: thomas.knocks

@genossenschaftsverband.de

Weitere Informationen:

www.genossenschaftsverband.de

www.genossenschaften.de